

Alle in der Geschichte vorliegenden Versuche, in einer Pflichtethik, sei es Gebotethik, sei es Gesetzethik, die Ethik als Wissenschaft zu gewinnen, erweisen sich als unzulänglich, sie alle aber stimmen darin überein, daß ihnen „sittlich“ nicht mehr, wie zunächst dem vorwissenschaftlichen Bewußtsein, soviel wie „der Sitte gemäß“ bedeutet und sich mit diesem deckt, wenn auch „sittlich“, übereinstimmend mit „der Sitte gemäß“, eben das wollende und handelnde menschliche Bewußtsein angeht. Und wenn wir das „sittliche“ Wollen der Pflichtethik als „pflichtiges“ Wollen bezeichnen, so treffen „sittlich“ und „der Sitte gemäß“ wiederum darin zusammen, das alles der Sitte gemäße Wollen eben pflichtiges Wollen ist. Aber doch fallen „sittlich“ und „der Sitte gemäß“ auch beim pflichtigen Wollen keineswegs zusammen, indem das Wollen in der Pflichtethik nicht etwa auf „Lebenseinheit“ eingeschränkt ist, sondern das Pflichtwollen in der Herrschaftseinheit („Du sollst“) einschließt, bei dem ja von „der Sitte gemäßem Wollen“ und Willenshandeln nicht die Rede sein kann. So ist dann in der Tat das Sittliche der Pflichtethik immerhin der „Sitte“ schon entrückt, wenn auch das der Sitte gemäße Wollen schlechweg als Pflichtwollen zu begreifen ist. Und das Letzte darf nicht übersehen werden, wie dies wohl nicht selten geschieht, indem man beim Pflichtwollen den Blick gerne nur auf das Pflichtwollen in der Herrschaftseinheit („Du sollst“) einstellt und somit nur an ein Zwangswollen denkt. Gibt es doch nicht nur Pflichtwollen als Zwangswollen, wie es allerdings jede Herrschaftseinheit ausnahmslos zeigt. Denn selbst, wenn alles Pflichtwollen Zwangswollen wäre, wie z. B. Kant offensichtlich meint, da er die Neigung aus dem Pflichtwollen schlechthin gestrichen wissen will, würde das Pflichtwollen doch nicht nur auf das Sollen allein gestellt, also auf die Herrschaftseinheit beschränkt sein. Wie vieles Pflichtwollen einer Lebenseinheit, die eine „Gesellschaft“ ist, erweist sich als Zwangswollen, indem